

UMWELTVERTRÄGLICHKEITS – VORPRÜFUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „AM HESBACHTAL“

Gemarkung Windischbuch / Bobstadt
Stadt Boxberg
Main-Tauber-Kreis

Stand: 18. Mai 2026

1 Einführung

1.1 Einordnung des Vorhabens gemäß §7 UVPG

Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung Sammelgutanlage der Rüdinger Spedition nördlich des IGD-Schwerpunktes Boxberg-Seehof, Gemarkung Boxberg und Windischbuch ermöglicht werden. Das Plangebiet liegt nördlich des IGD-Schwerpunkts und des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets `Boxberg-Seehof. Es umfasst das Flurstück 6001/6 mit einer Fläche von 75.120 m².

Da die versiegelten Flächen deutlich über 2ha liegen ist die allg. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG iVm § 7 UVPG gem. 18.7.2 bzw. 18.5.2. erforderlich. Die Einordnung des geplanten Gewerbegebiets ist beiden Punkten zuzuordnen.

Der Bebauungsplan bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Kennzeichnung „A“ – s. Tabellenauszug) nach § 7 Abs. 1 UVPG.

18.5	Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.5.1	100.000 m ² oder mehr,	X	
18.5.2	20.000 m ² bis weniger als 100.000 m ² ,		A
18.6	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von		
18.6.1	5.000 m ² oder mehr,	X	
18.6.2	1.200 m ² bis weniger als 5.000 m ² ,		A
18.7	Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.7.1	100.000 m ² oder mehr,	X	
18.7.2	20.000 m ² bis weniger als 100.000 m ² ,		A

Abb. 1: Auszug Anlage 1 „Liste UVP- pflichtiger Vorhaben“

2 Vorgehen bei der Vorprüfung des Einzelfalls

Nach § 7 Abs. 1 UVPG hat eine überschlägige Prüfung des Vorhabens nach den in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien zu erfolgen. Die zu prüfenden Kriterien lassen sich danach wie folgt zusammenfassen (vgl. auch BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten):

1. Merkmale des Vorhabens im Sinne von Art und Umfang der Inanspruchnahme von Grund und Boden, Nutzung und Veränderung von Naturgütern und Landschaft, Abgabe von Stoffen an die Umwelt und Unfallrisiken. Es ist zu prüfen, ob allein durch den Umfang des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren unabhängig vom betroffenen Standort erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Ist dies zu bejahen besteht die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Vorprüfung kann an dieser Stelle beendet werden.
2. Ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes unter Berücksichtigung möglicherweise empfindlicher Nutzungen, besonderer Umweltqualitäten und besonderer Schutzbedürftigkeit der Umwelt (standortbezogene Kriterien).
3. Mögliche nachteilige Auswirkungen, die in den Schritten 1 und 2 ermittelt wurden, sind hinsichtlich der möglichen Erheblichkeit nach den Kriterien Ausmaß der Auswirkungen, etwaiger

grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Eintrittswahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität zu beurteilen.

Vorhaben, die nur einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen, sind nach den gleichen Kriterien zu prüfen, wenn durch sie Natura 2000-Gebiete, nach § 20 BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen sind.

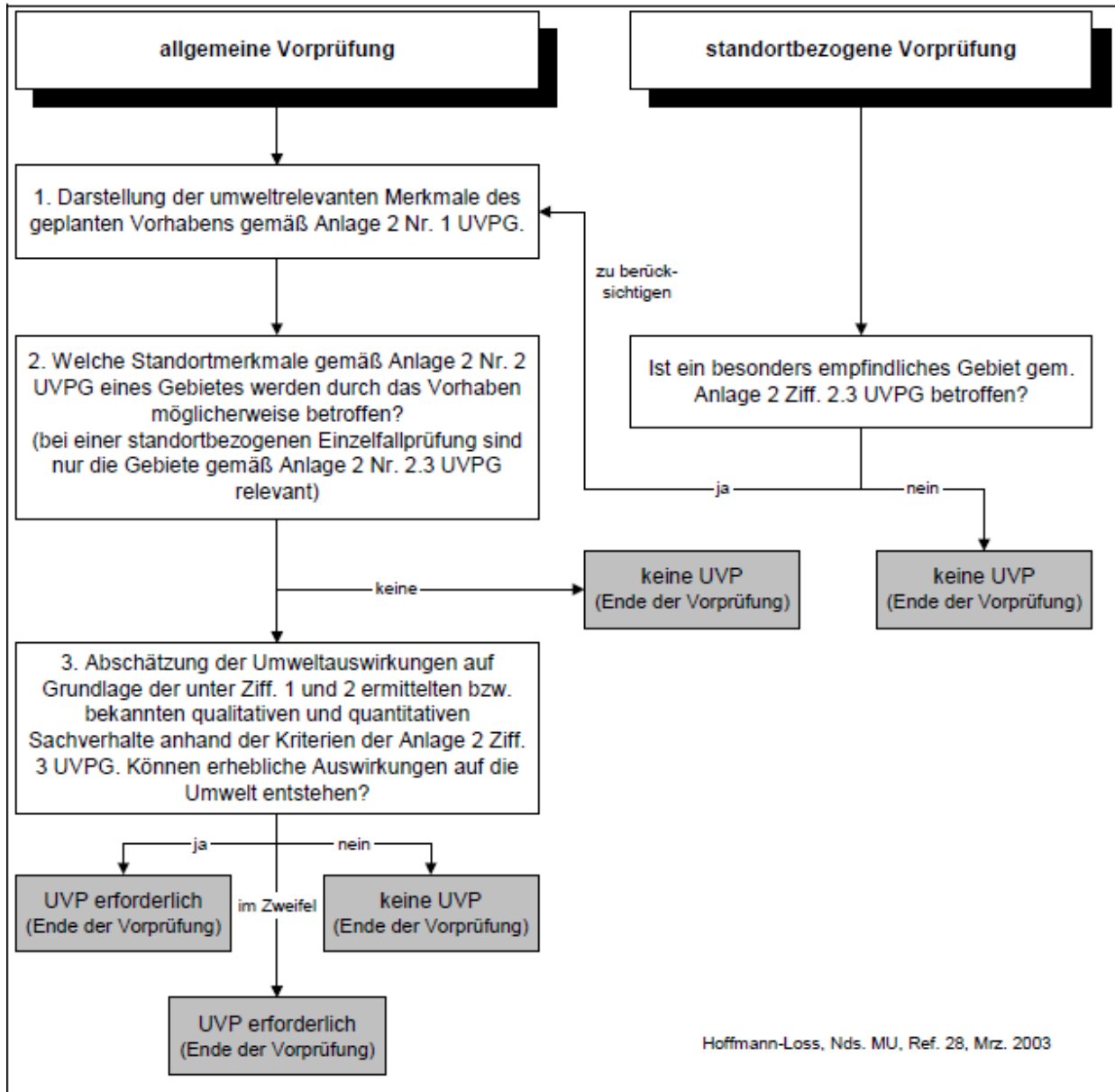


Abb.2: Ablaufschema von allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls (nach HOFFMANN-LOSS zitiert in BMU (2003))

3 Kurzbeschreibung der Größe des Vorhabens und der Planfläche

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der geplante Neubau der Sammelgutanlage der Rüdinger Spedition nördlich des IGD-Schwerpunktes Boxberg-Seehof, Gemarkung Boxberg und Windischbuch.

Die Rüdinger Spedition ist im Krautheimer Stadtteil Altkrautheim, Hohenlohekreis, angesiedelt und aktuell mit 220 Lkw, 650 Mitarbeitenden, darunter 55 Auszubildende, und 100.000 Palettenplätzen der größte mittelständische Logistiker in der Region zwischen Würzburg und Heilbronn sowie Wertheim und Gaildorf. Die

Firma ist tätig als überregional bedeutsame Fachspedition für Maschinentransporte, Teilladungsspedition, Stückgut- und Sammelguttransporte sowie im Omnibusverkehr.

Im Stück- und Sammelguttransport verzeichnet die Rüdinger Spedition ein starkes Wachstum und plant deshalb den Neubau eines Umschlagzentrums mit Umschlag- und Lagerhallen, Bürogebäude sowie Parkplätzen für Lkw und Pkw. Das Vorhaben ist als Modell- und Leuchtturmprojekt zum CO₂-freien Stückgutverkehr geplant, da ausschließlich Elektro-Lkw zum Einsatz kommen sollen.

Eine Erweiterung am Betriebssitz in Altkrautheim ist aufgrund fehlender Flächenkapazitäten, angrenzender Schutzgebiete sowie der Lage im Hochwasserschutzgebiet nicht möglich. An den bestehenden Betriebsstandorten in der Region, z.B. Dörzbach, Waldenburg, Bad Mergentheim oder Weikersheim, stehen ebenfalls keine Flächenkapazitäten zur Verfügung

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 6001/6 mit einer Fläche von 75.120 m². Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Die Kreisstraße K 2877 (Autobahnzubringer zur A 81) schließt südlich an das Plangebiet an. Direkt am Plangebiet befindet sich eine Anschlussstelle der K 2877, die nach Süden den IGD-Schwerpunkt sowie den Ortsteil Windischbuch anbindet sowie nach Norden das Plangebiet. Südlich der Kreisstraße liegt das Gewerbegebiet 'Seehof' mit IGD-Schwerpunkt. Nach Norden und Osten grenzen Wald und landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet, nach Westen liegt die Gemeindeverbindungsstraße nach Boxberg, an die ebenfalls Wald angrenzt.



Abbildung: Luftbild mit Geltungsbereich, Quelle LUBW

3.1 Datengrundlagen

Für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der Einzelmaßnahmen
- Daten über besonders geschützte Gebiete in BW (www.lubw.de)
- Faunistische Bestandsaufnahmen im Rahmen der Habitatpotentialanalyse (Klärle GmbH)

4 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs 1 UVPG

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung; die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

Prüfbogen zur Klärung der UVP-Pflichtigkeit unter Berücksichtigung der Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
1	Merkmale des Vorhabens: Neubau großflächiger Gewerbebetrieb für Logistik Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	Gewerbegebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 8,4 ha. Prüfpflichtig ist der Gewerbeflächenanteil inkl. Straßen mit einer überbaubaren Grundstücksfläche von ca. 6 ha.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Von einem Zusammenwirken der Gewerbefläche mit den bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzungen im IGD Schwerpunkt ist insbesondere auf die bestehende Infrastruktur und die verkehrliche Erschließung auszugehen. Kumulative Auswirkungen sind diesbezüglich gegeben, es besteht ein räumlich-funktionaler Zusammenhang. Von negativen Wirkungen durch diese Kumulierung ist nicht auszugehen.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<u>Flächeninanspruchnahme:</u> Durch die festgelegte Grundflächenzahl von 0,8 ist eine maximale Inanspruchnahme von ca. 6,0 ha möglich. <u>Boden, Biodiversität:</u> Auf den bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Standort für Wiesen- und Kulturpflanzen in unterschiedlichen Wirkungsgraden verloren. Aufgrund der geplanten hohen Vollversiegelung ist von einer starken Auswirkung auf da Schutzgut Boden auszugehen. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geht auf den versiegelten Flächen ebenso verloren oder wird auf teilversiegelten herabgesetzt. Ebenso geht ein Funktionsverlust des Bodens hinsichtlich seiner Eigenschaft als Filter und Puffer einher.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Für den betriebsbedingt anfallenden Abfall kann davon ausgegangen werden, dass dieser im Rahmen der normalen Müllabfuhr entsorgt oder recycelt wird. Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Dachflächenwasser und gefiltertes Oberflächenwasser sollen über die Klinge in Richtung Hessbach geleitet werden. Die Entsorgung des vergleichsweise geringen Anteils an Schmutzwasser erfolgt über eine Kleinkläranlage.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Potentielle Umweltverschmutzungen bzw. Belästigungen können im Rahmen der Bauarbeiten und später betriebsbedingt durch den starken LKW- und PKW Verkehr bei der Warenanlieferung auftreten. Deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastungen der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche sind nicht zu erwarten.

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Derartige Wirkungen sind nicht zu erwarten.
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Risiken und Störfälle aufgrund der verwendeten Stoffe und Bauteile sind nicht zu erwarten.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionschutzgesetzes	Das Vorhaben ist nicht störanfällig im Sinne der Störfallverordnung.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft	Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar.

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbe- reich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie sind im Westen und Süden durch bestehende Straßen begrenzt. Nördlich, westlich und östlich schließen sich zudem Waldflächen an. Größere zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen gehen durch das geplante Vorhaben nicht verloren.
2.2	Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort und diesbezügliche Vorbelastungen	Die Kreisstraße K 2877 (Autobahnzubringer zur A 81) schließt südlich an das Plangebiet an. Direkt am Plangebiet befindet sich eine Anschlussstelle der K 2877, die nach Süden den IGD-Schwerpunkt sowie den Ortsteil Windischbuch anbindet sowie nach Norden das Plangebiet. Südlich der Kreisstraße liegt das Gewerbegebiet `Seehof` mit IGD-Schwerpunkt. Im Westen liegt die Gemeindeverbindungsstraße nach Boxberg. Weitere Vorbelastungen sind nicht vorhanden.
2.3	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Mittlere Bedeutung für den Arten- / Biotopschutz. Eine Habitatpotentialanalyse ergab Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten der Artgruppen, Reptilien, Vögel, und Fledermäuse. Es werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ergriffen. Boden: Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch als Standort für naturnahe Vegetation wird auf den Flächen nicht erreicht. Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Es tritt ein Bodenverlust durch Versiegelung und Bebauung ein. Der Boden kann seinen ursprünglichen

		<p>Funktionen nicht mehr in bisherigem Umfang nachkommen.</p> <p>Wasser: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer sowie keine Quellen- und Wasserschutzgebiete verzeichnet. Der Hessbach als Gewässer G.II.O.-von wasserwirtschaftlicher Bedeutung entspringt ca. 800m nordöstlich des Plangebietes. Das festgesetzte Wasserschutzgebiet `WSG Windischbuch-Neunstetten-Oberndorf` (WSG-Nr-Amt: 128224) grenzt mit der Zone III und III A an das Plangebiet. Die natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Wasserspeicherkapazität und Filterfunktion für Regenwasser werden auf den Ackerflächen uneingeschränkt erfüllt.</p> <p>Landschaft, Erholung, Kulturgüter: Die Fläche hat aufgrund der Lage keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Ein Teilstück der Radwegekonzeption des Main-Tauber-Kreises ist berücksichtigt.</p>
2.4	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.4.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG)	Nicht betroffen.
2.4.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatschG, soweit nicht bereits von 2.4.1 erfasst	Nicht betroffen
2.4.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 (BNatschG), soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
2.4.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatschG	Nicht betroffen
2.4.5	Naturdenkmale nach § 28 BNatschG	Nicht betroffen
2.4.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatschG	Nicht betroffen
2.4.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatschG und § 33 NatSchG	<p>Innerhalb des Plangebiets sind keine gesetzlich geschützten Biotop nach §30 und §33 BNatschG erfasst. Unmittelbar östlich angrenzend befindet sich in der Geländetiefenlinie das Biotop „Feldhecken und Feldgehölz östlich Schwabhausen“ (165231282091). Es sind keine Auswirkungen auf das Biotop zu erwarten.</p> <p>Die Gehölze und Gebüsche entlang der Ortsverbindungsstraße werden bleiben nicht erhalten. Die Hecke wird zuvor artenschutzrechtlich erfasst und ggf. CEF Maßnahmen ergriffen, um keine Verbotstatbestände auszulösen. Eine Ersatzpflanzung wird notwendig.</p>
2.4.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltgesetzes sowie	<p>Das festgesetzte Wasserschutzgebiet `WSG Windischbuch-Neunstetten-Oberndorf` (WSG-Nr-Amt: 128224) grenzt mit der Zone III und III A an das Plangebiet. Die natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Wasserspeicherkapazität und Filterfunktion für Regenwasser werden auf den Ackerflächen</p>

	Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	uneingeschränkt erfüllt. Aufgrund der geplanten Versiegelung kommt es zu einem veränderten Wasserregime auf der Planfläche – mit Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet ist nicht zu rechnen.
2.4.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.4.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen
2.4.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen

	Kriterien	Angaben
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Die Auswirkungen finden in der Großlandschaft Neckar- und Taubergäuplatten (= Naturraum 3. Ordnung) und in dieser im Übergang vom Bauland zum Tauberland (= Naturraum 4. Ordnung) statt.</p> <p>Mensch: Durch die geplante bauliche Nutzung verändert das Landschaftsbild deutlich wahrnehmbar. Es befinden sich weder Wohngebäude noch Freizeitwege in unmittelbarer Umgebung. Mit Lärmimmissionen auf umliegende Ortschaften ist nicht zu rechnen.</p> <p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Das betroffene Gebiet besitzt eine Bedeutung für die freilebenden Tier- und Pflanzenwelt. Zur Minimierung der Eingriffe werden umfassende Maßnahmen festgelegt. Dazu zählen: Der Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen durch eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge außerhalb des Plangebietes gelagert werden. Der Randbereich des geplanten Gewerbegebietes wird durch die Anlage extensiv genutzter Pflanzgebote durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern aufgewertet.</p> <p>Fläche/Boden: Die geplante Bebauung führt zu einer Versiegelung von bestehenden Ackerflächen. Es kommt zum Verlust natürlicher Bodenfunktionen und zu einem hohen Flächenverbrauch.</p> <p>Grund- und Oberflächenwasser: Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Parkplätze sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung des Grundwassers sowie angrenzende Oberflächengewässer ausgeschlossen wird.</p> <p>Landschaftsbild und Erholung:</p>

		<p>Die Erholungsfunktion ist nicht betroffen. Durch die Neubebauung ergeben sich Veränderungen des Landschaftsbildes, die jedoch nur in der unmittelbaren Nachbarschaft und auf angrenzende Verkehrswege wirksam sind.</p> <p>Kulturgüter: Kulturgüter sind durch die Maßnahmen nicht betroffen</p> <p>Wechselwirkungen: Bedeutende Wechselwirkungen bestehen im vorliegenden Fall nicht.</p> <p>Artenschutz: Eine mögliche Betroffenheit naturschutzrechtlich relevanter Arten kann durch Schutzmaßnahmen vermieden werden.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Die Auswirkungen wirken nicht grenzüberschreitend.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Es sind keine schweren und komplexen Auswirkungen zu erwarten.
3.4	Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Umweltauswirkungen sind gut zu prognostizieren, Unsicherheiten bestehen diesbezüglich nicht.
3.5	Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen treten teilweise während der Bauphase, vorwiegen aber mit Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gewerbestandortes ein.
3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit bestehenden und zugelassenen Vorhaben ist hinsichtlich des Verkehrs zu erwarten und wurde bei der Beurteilung berücksichtigt.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern	Durch Schutzmaßnahmen können die Auswirkungen durch Lärm verringert werden. Der Verlust von Ackerflächen wird ausgeglichen.

5 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Es ergeben sich Umweltauswirkungen durch den Verlust bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen (Schutzgüter Fläche, Boden und Biodiversität). Weiter ist durch die geplante Maßnahme der Ansiedlung eines Logistikbetriebes mit einer geänderten Geräusentwicklung und einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Vergleich zur bisherigen Nutzung zu rechnen.

Der Bebauungsplan sieht umfassende Maßnahmen vor, um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.